

L 02

uni4pali_hb, Communitas.hb und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA): Mittäterschaft an der Verbreitung von Hamas-Propaganda an der Universität Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Grobien, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 6. November 2025

Wir fragen den Senat:

1. Die benannten Gruppen fallen im Zusammenhang mit dem AStA über Jahre mit der Verbreitung von antisemitischer Hamas-Propaganda auf. Zuletzt hat es am 22. Oktober 2025 eine Veranstaltung gegeben, die auf Instagram verbreitet und vom Rektorat geduldet wurde. Welche antisemitischen Verstrickungen (im Sinne der Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)) sind dem Senat und dem Rektorat bezüglich dieser Gruppierungen und dem AStA bekannt?
2. Welche (haus-)rechtlichen und finanziellen Mittel stehen dem Senat und dem Rektorat zur Verfügung, um die Verbreitung von antisemitischer Hamas-Propaganda dieser und anderer Gruppierungen zu unterbinden?
3. Aus welchen Gründen haben der Senat und das Rektorat bisher nicht gehandelt beziehungsweise solche Veranstaltungen an der Universität nicht unterbunden?

Fragen 1 und 3 werden zusammen beantwortet:

Der Senat und die wissenschaftlichen Einrichtungen im Land Bremen treten Antisemitismus und jedwedem diskriminierenden Verhalten entschieden entgegen. Insbesondere die Hochschulen sind konkret gefordert, Offenheit und Toleranz zu fördern und Sicherheit für jüdische und israelische Studierende, Mitarbeitende und Gäste der Hochschulen zu gewährleisten.

Zugleich sind Hochschulen als Ort der Meinungsvielfalt und des Austauschs mehr als andere Einrichtungen des öffentlichen Lebens auch mit kontroversen Meinungen konfrontiert. Das Rektorat der Universität hat die in Frage stehende AStA-Veranstaltung „Bremens Mittäterschaft am Genozid: unsere Recherche“ am 22. Oktober 2025 geduldet. Die Veranstaltung war mit Blick auf das Mandat des AStA – die politische Bildung der Studierenden im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft zu fördern – als grenzwertig zu betrachten. Angesichts der Grenzwertigkeit hat das Rektorat den AStA mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 adressiert. Die Feststellung von Grenzwertigkeit bedeutet, dass in diesen Fällen die Tatbestände mit den gegebenen Rechtsmitteln eine Untersagung nicht sicher zulassen, und insofern in eine Duldung und Missbilligung durch das Rektorat münden.

Andere Veranstaltungen wie der vom AStA für den 6. November 2025 geplante Vortrag von Helga Baumgarten zum Thema „2 Jahre Genozid: Eine kritische Analyse“ wurden dagegen vom Rektorat untersagt, da es sich hier um eine eindeutige Überschreitung des AStA-Mandats handelte.

Aus Sicht des Senats nimmt die Universitätsleitung ihre Verantwortung, sowohl mit Blick auf die Pflege einer Kultur des Respekts und friedlichen Miteinanders als auch mit Blick auf die Ausübung ihrer formalen Rechtsaufsicht, sehr ernst. Für den Umgang mit den genannten Veranstaltungen gibt es keine Standardlösung; es ist in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, oft unter erheblichem Zeitdruck. Es treffen unterschiedliche verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen aufeinander, die jeweils sachgerecht bewertet werden müssen. Im Hinblick auf Handlungssicherheit

steht das Rektorat zudem über die Hochschulrektorenkonferenz im engen Austausch mit Universitäten bundesweit.

Zu Frage 2:

Gemäß Bremischen Hochschulgesetz kann das Rektorat nach vorheriger Anhörung des Allgemeinen Studierendausschusses befristet die von der Landeshauptkasse Bremen eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren.

Zudem ist eine Exmatrikulation Studierender bei Gewaltanwendung, Drohungen oder Diskriminierungen möglich. Die Rektorate der Hochschulen können damit im Einzelfall den Sachverhalt prüfen und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Exmatrikulation durch Verwaltungsakt vornehmen.

Ergänzend hierzu bleibt festzuhalten, dass auf den Grundstücken und in den Gebäuden der Hochschulen alle Verhaltensweisen unzulässig sind, welche die Sicherheit oder Ordnung des Hochschulbetriebs beinträchtigen. Hierzu zählt insbesondere auch antisemitisches Verhalten. Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung kann die jeweilige Hochschule im Rahmen des Hausrechts angemessene Anordnungen und Maßnahmen treffen. Die Hochschule kann Störende von Veranstaltungen oder Einrichtungen der Hochschule ausschließen oder temporäre Hausverbote erteilen, soweit diese nicht versammlungsrechtlich zu bewerten sind. Zum Vollzug des Hausrechts kann die Hochschule die Polizei heranziehen.